

Erklärung

zu der Auseinandersetzung „Steppenheidetheorie und Schwarzwald“.

Bei der Unfruchtbarkeit polemischer Auseinandersetzungen fällt es mir schwer, noch einmal zur Feder zu greifen. Ich muß es tun, weil meine wissenschaftliche Ehre angegriffen wurde. Das Schicksal der sachlichen Seite bin ich gerne bereit, dem Urteil der Zeit zu überlassen. Es handelte sich ja für mich, der ich auch die Alb kenne, nicht um eine Verwischung der pflanzengeographischen Tatsachen, sondern nur um eine Verfeinerung des Bildes.

Die betont persönliche Art der Auseinandersetzung Gradmanns, an der ich nicht im mindesten schuld bin, trifft mich vor allem in zwei Punkten:

1. Aus der Gegenüberstellung meiner Ansichten denjenigen Gradmanns kann nicht der Vorwurf abgeleitet werden, daß ich es als „Verbrechen“ empfinde, wenn man sich meinen eigenen Ansichten nicht anschließt oder mich nicht beachtet. Die wissenschaftliche Selbsteingenommenheit und Eitelkeit, die mir hier unterschoben wird, liegt mir absolut fern und ich muß deshalb diese Art der Darstellung schärfstens zurückweisen.

2. Ebenso entschieden muß ich mich aber dagegen verwahren, daß mir unfaire Kampfweise, Bösartigkeit, Nichtswürdigkeit und ähnl. vorgeworfen wird. Einmal verstehe ich unter „Fehlleistung“, die nach psychologischer Definition etwas Unbewußtes ist, keine bewußte Unterschlagung von Tatsachen. Dann hätte dies ferner nicht geschehen können, wenn ich den in Frage stehenden „harmlosen“ Satz („wenn nicht die ganze Lehre in die Brüche gehen soll“) ganz angeführt hätte. Er steht im Kapitel über die Zusammenhänge der Pflanzenverteilung mit der Geschichte der menschlichen Besiedlung, berührt also das Kernproblem der Steppenheidetheorie und enthält eine eindeutig vegetationskundliche Aussage. Er lautet vollständig:

„Für die mittlere Steinzeit, die ungefähr mit dem Boreal zusammenzufallen scheint, müssen wir allerdings bereits eine ähnliche Verteilung von Wald und offener Landschaft annehmen, wie sie der späteren Siedlungsgeschichte zugrunde liegt, denn, wenn nicht die ganze Lehre in die Brüche gehen soll, müssen die steppenheidefreien Waldgebiete seit der Einwanderung der Steppenheidengesellschaften zum mindesten ihres Hauptstromes u n t e r b r o c h e n (von Gradmann gesperrt) geschlossenen Wald getragen haben.“

Es ist also nicht wahr, daß er aus ganz anderem Zusammenhang herbeigeht. Damit fallen aber alle Vorwürfe unmittelbar auf meinen Gegner zurück, eine Feststellung, die mir um so mehr leid tut, als ich, wie aus der Einleitung des angegriffenen Artikels hervorging, die Verdienste Gradmanns in keiner Weise herabsetzen wollte. Daß sachlich die in dem oben zitierten Satz zum Ausdruck gebrachte Anschauung heute bereits als überholt gelten darf, ist wiederum nicht meine unmittelbare Schuld, sondern das Ergebnis vor allem pollenanalytischer

und urgeschichtlicher Forschung, womit gleichzeitig einige pflanzengeographische Rätsel des Schwarzwaldes besser und zwangloser erklärt werden können, als das bislang durch Gradmann möglich war.

E. Oberdorfer.

Naturschutz.

Der Badische Minister für Kultus und Unterricht hat am 15. Juli 1937 folgende Anordnung erlassen:

An die unteren Naturschutzbehörden.

In unserem überfüllten Heimatlande kommt Gelände- und Gebieten, die, von menschlichen Ansiedlungen frei geblieben, den Eindruck des Alleinwaltens der Natur, der ungestörten Stille und Abgeschiedenheit erwecken, eine besondere Bedeutung zu. Sie sind es in erster Linie, die das Wanderziel des Naturfreundes bilden und der naturentfremdeten Stadtbevölkerung die seelische Spannkraft erhalten helfen, deren sie im Kampf ums Dasein bedarf. Auf ihnen beruht auch die Hauptanziehungskraft unseres engeren Heimatlandes, die in einem hoch entwickelten Fremdenverkehr auch in wirtschaftlicher Hinsicht stark fühlbar in die Erscheinung tritt. Leider sind diese Gebiete in letzter Zeit in zunehmender Einengung begriffen. Soweit es sich dabei um Eingriffe handelt, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten entspringen, müssen sie hingenommen werden. Anders verhält es sich jedoch mit den überhandnehmenden Wochenendhäusern, Badehütten, Skihütten und dergleichen. Es soll zugegeben werden, daß sie oft der Naturliebe und dem Erholungsbedürfnis der Besitzer ihre Entstehung verdanken. So wie die Dinge liegen, läuft ihre Errichtung in der freien Landschaft jedoch in vielen Fällen darauf hinaus, daß einzelne, meist begüterte Volksgenossen in nicht wiedergutzumachender Weise sich ungerechtfertigte Sondervorteile auf Kosten der Allgemeinheit verschaffen. Was von den Wochenendhäusern, Skihütten und dergleichen gesagt ist, gilt im wesentlichen von der Erstellung von Wohnbauten überhaupt, soweit ihre Erstellung an dem gewählten Platze nicht wirtschaftlichen Notwendigkeiten entspricht.

Der staatliche Naturschutz kann dieser Entwicklung nicht untätig zusehen. Ich bestimme deshalb, daß künftig in allen Fällen, in denen von den Bezirksämtern, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen nach § 11 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1934 bei der Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Ortsstraßen und Pläne oder, soweit ein Plan nicht festgestellt ist, außerhalb des geschlossenen Ortsteils Befreiung von dem Bauverbot erteilt werden will, die unteren Naturschutzbehörden vor der Bescheiderteilung an den Bauherren hierher Bericht zu erstatten haben, um mir die Prüfung zu ermöglichen, ob Landschaftsschutzmaßnahmen nach den §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes zu ergreifen sein werden. Dabei kann und darf zwischen landschaftlich hervorragenden Gegenden und weniger bevorzugten Lagen kein grund-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.](#)

Jahr/Year: 1934-1938

Band/Volume: [NF_3](#)

Autor(en)/Author(s): Oberdorfer Erich

Artikel/Article: [Erklärung zu der Auseinandersetzung "Steppenheidetheorie und Schwarzwald". \(1937\) 355-356](#)